



Brüssel, den 27. Januar 2017
(OR. en)

5725/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0354 (NLE)

SCH-EVAL 31
COMIX 66

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 27. Januar 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5227/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Kroatien festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes

Die Delegationen erhalten als Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Kroatien festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes, den der Rat am 27. Januar 2017 auf seiner 3515. Tagung angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von

EMPFEHLUNGEN

zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Kroatien festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Kroatien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 durchgeführten Schengen-Evaluierung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Datenschutz festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2016) 6870] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Das Vor-Ort-Team begrüßt nachdrücklich die Entscheidung der Datenschutzbehörde, eine Person einzustellen, die ausschließlich mit PR-Aufgaben betraut werden soll, und betrachtet diese Maßnahme als bewährtes Verfahren. Die Möglichkeit der kostenlosen Übermittlung mehrerer Auskunftsersuchen und des Erhalts kostenloser Kopien der verarbeiteten personenbezogenen Daten wird als bemerkenswertes Verfahren bewertet.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1, 2, 5, 12, 13-18 und 20 Priorität eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 übermittelt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlungen seine Bewertung der möglichen Umsetzung dieser Empfehlungen mit Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen –

EMPFIEHLT:

Kroatien sollte

Datenschutzbehörde (im Folgenden "DSB")

1. das Datenschutzgesetz dahingehend ändern, dass darin Gründe für die Entlassung des Direktors der Datenschutzbehörde und seines Vertreters aufgeführt werden;
2. Nachweise für die durchgeführten Schritte vorlegen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die DSB über hinreichende Humanressourcen und über ausreichende finanzielle Mittel zur künftigen Überwachung und Beaufsichtigung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Schengen-Besitzstands verfügt;
3. eine Kopie des unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der DSB und dem Innenministerium vorlegen, um eine wirksame Anwendung des Schengen-Besitzstands zum Schutz personenbezogener Daten im künftigen kroatischen SIS II (Schengener Informationssystem der zweiten Generation) zu gewährleisten;

4. eine Kopie des unterzeichneten Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen der DSB und dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten (im Folgenden "Außenministerium") in Fragen des Datenschutzes vorlegen;
5. eine Kopie des Strategieplans für 2017 und des Jahresplans für Aufsichtsmaßnahmen 2017 mit Kontrollen in Bezug auf das künftige kroatische SIS II und VIS vorlegen;
6. Statistiken über die 2015 durchgeführten Kontrollen vorlegen;
7. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Stellung des Datenschutzbeauftragten innerhalb des Innenministeriums zu stärken;

Rechte betroffener Personen

8. gewährleisten, dass betroffenen Personen Informationen auf Englisch über die Wahrnehmung von Rechten in Verbindung mit dem SIS II bereitgestellt werden und dass auf der Website des Innenministeriums die Informationen zum Datenschutzbeauftragten auf Englisch verfügbar sind;
9. die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Personen Auskunftsersuchen zu ihren personenbezogenen Daten dem Datenschutzbeauftragten des Innenministeriums auf Englisch übermitteln können und dass eine informelle Übersetzung der Antwort auf Englisch bereitgestellt wird;
10. sicherstellen, dass das Außenministerium und die DSB betroffenen Personen die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und einfache Kopien von Dokumenten zum Nachweis der Identität einer betroffenen Person anerkennen und beglaubigte Kopien nur dann verlangen, wenn ein begründeter Verdacht hinsichtlich der Identität einer betroffenen Person besteht;
11. einen Nachweis dafür vorlegen, dass das Außenministerium die Verpflichtungserklärung so aktualisiert hat, dass einer Person, die einen Visumantragsteller einlädt, dieselben Informationen über die Datenverarbeitung zur Verfügung stehen, die auch dem Visumantragsteller auf dem Visumantragsformular vorliegen (u. a. Informationen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung, die Datenspeicherfrist, die Empfänger, das Auskunftsrecht und die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Prüfung des Antrags);

Visa-Informationssystem

12. das Außenministerium auffordern, die Verfahren zur Erfassung und zur Speicherung der Protokolle nach Maßgabe der VIS-Verordnung anzupassen, und insbesondere die Notwendigkeit einer Änderung des gegenwärtigen Systems zu beurteilen, bei dem ein Dritter einbezogen werden muss, um Zugang zu den Protokolldatensätzen zu erlangen;

Schengener Informationssystem

13. einen spezifischen Sicherheitsplan gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und unter Anleitung der DSB vorlegen;

14. die DSB grundsätzlich über Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unterrichten, die sich auf die kroatische SIS-II-Infrastruktur auswirken;

15. unter Berücksichtigung der Stellungnahme der DSB die Praktikabilität einer Verlängerung der Frist für die Speicherung der Protokolldatensätze über die durchgeführten Überprüfungen (gegenwärtig ein Jahr) bewerten;

16. durch eine geeignete Politik sicherstellen, dass die Prüfprotokolle sowohl vom Innenministerium als auch vom kroatischen SIS-II-Beauftragten (dem für die Verarbeitung Verantwortlichen) und der DSB als zuständiger Aufsichtsbehörde regelmäßig überprüft werden, und entsprechende Belege für diese Politik übermitteln;

17. den Zweck der Führung getrennter Datenbanken mit Trefferprotokollen für die Grenzpolizei und mit den entsprechenden Speicherfristen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen für Daten des SIS II und des VIS überprüfen;

Bewusstseinsbildung

18. Belege für die Aktualisierung der Websites der DSB und des Innenministeriums mit Informationen über Schengen-Angelegenheiten auf Kroatisch und auf Englisch vorlegen;

19. Informationen über die Vorausplanung von Informationsveranstaltungen vorlegen, die sich ausdrücklich an die breite Öffentlichkeit richten und den Beitritt zum Schengen-Raum betreffen;

Internationale Zusammenarbeit

20. bestätigen, dass sich die DSB ab Herbst 2016 regelmäßig an Aktivitäten der Aufsichts-koordinierungsgruppe des SIS II und der Aufsichtskoordinierungsgruppe des VIS zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands beteiligt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
